

Art. 8 - Verkehrsregelung (Vorschlag)

Geschrieben von: Christoph Senoner - Aktualisiert Montag, den 12. Dezember 2011 um 21:26 Uhr

(1) Der Motorfahrzeugverkehr ist im Landschaftsschutzgebiet und auf der Zufahrtsstraße zur Seiser Alm vom Kontrollpunkt in der Örtlichkeit St. Valentin bis zur Grenze des Schutzgebietes untersagt, unbeschadet der folgenden Bestimmungen.

a)	Frei verkehren dürfen
b)	Frei verkehren dürfen
c)	Beschränkt auf den Z
d)	Frei verkehren dürfen
e)	Gewerbetreibenden u
f)	Den Gästen von Beh
g)	Personen mit Gehbe

Art. 8 - Verkehrsregelung (Vorschlag)

Geschrieben von: Christoph Senoner - Aktualisiert Montag, den 12. Dezember 2011 um 21:26 Uhr

h)	Inhaber von akkredit
----	----------------------

i)	Kraftfahrzeuge ohne B
----	-----------------------

j)	Der BM kann in Abspr
----	----------------------

(2) Die Ausstellung der Genehmigungen erfolgt durch den gebietsmäßig zuständigen Bürgermeister und die Forstbehörde (letztere beschränkt auf 5 c), 6, 7 und 10). Die Gültigkeit der Fahrerlaubnis erlischt automatisch, wenn die unter Absatz (1), Buchstabe a - j vorgesehenen objektiven oder subjektiven Voraussetzungen für den Inhaber nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Fahrzeuge der Kategorien 1- 4 unterliegen der Kennzeichnungspflicht, ebenso jene der Inhaber einer Sondergenehmigung nach Punkt 9. Keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen landwirtschaftliche Fahrzeuge. Unvollständige und ungültige Erkennungszeichen können vom Aufsichtspersonal eingezogen werden. Bei missbräuchlicher Verwendung der Fahrerlaubnis wird diese vom Aufsichtspersonal eingezogen.

(4) Für Fahrten innerhalb des Schutzgebietes ist der kürzeste Anfahrts- bzw. Abfahrtsweg zu wählen. Das zeitweilige Anhalten auf den ausgewiesenen Parkplätzen ist gestattet.

(5) Zwischen Compatsch und Saltria und beschränkt auf die Wintermonate zwischen Saltria und Monte Pana kann ein Personenbeförderungsdienst im Sinne von Art. 2 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 02.12.1985 Nr. 16 eingerichtet werden.

Art. 8 - Verkehrsregelung (Vorschlag)

Geschrieben von: Christoph Senoner - Aktualisiert Montag, den 12. Dezember 2011 um 21:26 Uhr

(6) Der Fahrradverkehr ist im Landschaftsschutzgebiet ausschließlich auf Landes und Gemeindestrassen, Forst- und Güterwegen erlaubt; untersagt ist das Befahren von Wanderwegen und Steigen.

(7) Im Landschaftsschutzgebiet dürfen die Fahrzeuge die Geschwindigkeit von 40 km/h nicht überschreiten.